

Hinweise zu den Voraussetzungen des Antrags:

Die Vereinfachungsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die installierte Gesamtleistung der Photovoltaikanlage(n) beträgt höchstens 10,0 Kilowatt; die installierte Gesamtleistung des/der Blockheizkraftwerke(s) beträgt höchstens 2,5 Kilowatt. Sollten mehrere Anlagen betrieben werden, sind die installierten Leistungen aller Anlagen zusammenzurechnen.
2. Der von der Anlage/den Anlagen erzeugte Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in zu eigenen Wohnzwecken (inkl. häusliches Arbeitszimmer) genutzt bzw. in unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Räumen verbraucht.
3. Die Anlage(n) wurde(n) nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen.

Hinweise zur Antragstellung:

Der Antrag ist eigenhändig – bei von Ehegatten/Lebenspartnern gemeinsam betriebenen Anlagen von beiden – zu unterschreiben.

Waren die Einkünfte aus der/den Anlage/n bisher Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung, ist der Antrag einheitlich von allen Beteiligten zu stellen. Dies gilt auch für entsprechende Neugründungen. In diesen Fällen ist die Unterschrift entweder des gemeinsam bestellten Vertreters/Empfangsbevollmächtigten oder aller Beteiligten erforderlich.

Hinweise zu den Folgen des Antrags:

Bitte nehmen Sie im Zweifel vor Antragstellung Kontakt mit einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf und lassen sich unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Verhältnisse über die Folgen einer Antragstellung beraten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass über die hier dargestellten allgemeinen Hinweise hinaus keine Beratung durch das zuständige Finanzamt erfolgen kann.

Mit Bewilligung dieses Antrags wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die antragsgegenständliche(n) Anlage(n) - mit Ausnahme der sog. ausgeförderten Anlagen - von Beginn an nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und deshalb einkommensteuerrechtlich und in der Folge auch gewerbsteuerlich nicht relevant ist/sind. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

In diesen Fällen sind dann für die entsprechende(n) Anlagen(n) keine Einkünfte in der Einkommensteuererklärung mehr zu erklären und keine Gewinnermittlung (Anlage EÜR) abzugeben. Zudem unterliegt der Betrieb der Anlage/n sodann nicht der Gewerbesteuer, sodass auch keine Gewerbesteuererklärung einzureichen ist.

Der Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt für die Einkommensteuer und in der Folge auch für die Gewerbesteuer, nicht aber für Zwecke der Umsatzsteuer.

Gewinne und Verluste aus zurückliegenden Veranlagungszeiträumen werden von Amts wegen ebenfalls nicht mehr berücksichtigt, sofern die entsprechenden Steuerbescheide verfahrensrechtlich noch einer Änderung zugänglich sind.

Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung sind Sie verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitzuteilen, falls sich künftig für den Antrag maßgebliche Verhältnisse ändern (z. B. bei Nutzungsänderung oder Vergrößerung der Anlage über die genannte Leistung). Hierzu wird auch auf die Randnummer 4 des BMF-Schreibens vom 29.10.2021 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2021 Teil I, Seite 2202) verwiesen. Es erfolgt sodann eine erneute Prüfung, ob die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Vereinfachungsregelung gegeben sind.